

Bewerbungsbedingungen für den Bieterwettbewerb

Beratungsleistungen in den Projekten „SdV Cloud“ und „SdV Cyber Security“ im Rahmen der Digitalisierungsstrategie der Studienstiftung des dt. Volkes e.V.

Los 1: SdV Cloud: Entwicklung einer Cloud-Strategie

Los 2: SdV Cyber Security: Entwicklung eines IT-Sicherheitsmanagements

Bonn, den 28.01.2025

Inhaltsverzeichnis

1	Angaben zur ausgeschriebenen Leistung	3
2	Hinweise zum Ablauf des Vergabeverfahrens	3
3	Inhalt und Form der Angebote	3
	a) Inhalt der Angebote	3
	b) Form und Adressat der Erstantegebote	7
	c) Kostenerstattung	7
	d) Angebotsfrist.....	7
4	Prüfung und Wertung der Angebote	7
	a) Formelle Prüfung	7
	b) Bewertung des Erstantegebots	8
	c) Bieterpräsentation und Verhandlungsgespräche	8
	d) Endgültige Angebote und deren Bewertung	9
	e) Ungewöhnlich niedrige Angebote.....	10
5	Mitteilung gegenüber den Bietern	11
6	Auskünfte und Unklarheiten	11
7	Zuständige Stelle für Vergaberechtsverstöße	11
	f) Zuständige Vergabekammer	11
	g) Belehrung zu den Rechtsbehelfsfristen	11

1 Angaben zur ausgeschriebenen Leistung

Die Zielsetzungen der hier ausgeschriebenen Leistung im Teilprojekt SdV Cloud (Los 1) sind

- a) eine spezifisch an der aktuellen Infrastruktur der Studienstiftung ausgerichtete kompetente technische Beratung zur Bewertung Cloud-fähiger und nicht Cloud-fähiger Komponenten,
- b) davon ausgehend die Beratung zur Entwicklung einer Cloud-Strategie und
- c) die begleitende Change-Kommunikation und die Begleitung der institutionellen Entscheidung zur Umsetzung der Cloud- und Betriebsstrategie für die ausgewählten Komponenten.

Die Zielsetzungen der hier ausgeschriebenen Leistung im Teilprojekt SdV Cyber Security (Los 2) sind

- d) die Einführung eines IT- Informationssicherheitsmanagements (ITSM) für die Studienstiftung des dt. Volkes zur Einhaltung sämtlicher rechtlicher Vorschriften und Erhöhung der Qualität des IT-Betriebs und

Details s. **BWo2 Leistungsbeschreibung**

2 Hinweise zum Ablauf des Vergabeverfahrens

Die Prüfung der Eignung wurde bereits im Teilnahmewettbewerb abgeschlossen.

Das hier eingeleitete Bieterverfahren (zweite Stufe) wird wie folgt abgewickelt:

- Die Bieter reichen Erstangebote innerhalb der im Aufforderungsschreiben festgelegten Angebotsfrist ein. Diese Erstangebote sind bereits verbindlich. Die Erstangebote werden vom Auftraggeber gemäß Abschnitt 4) geprüft. Der Auftraggeber behält sich vor, aufgrund der festgelegten Zuschlagskriterien den Zuschlag auf ein Erstangebot zu erteilen. Dem Auftraggeber steht es frei, statt der Bezuschlagung Verhandlungsgespräche durchzuführen, mit dem Ziel, die Angebote inhaltlich zu verbessern.
- Die Bieter reichen Erstangebote innerhalb der Angebotsfrist ein. Diese Erstangebote sind vorläufig und dienen als Grundlage für Verhandlungsgespräche. Soweit im Aufforderungsschreiben nicht anderweitig geregelt, ist das Erstangebot einschließlich der Preise noch unverbindlich. Der Auftraggeber behält sich vor, unter Beachtung der vergaberechtlichen Grundsätze (Wettbewerb, Transparenz und Nichtdiskriminierung) den Ablauf der Phasen zu modifizieren und/oder weitere Phasen zu ergänzen.
 - Der Auftraggeber lädt höchstens drei Bieter zu Verhandlungsgesprächen ein, deren Angebote fristgerecht eingegangen sind, deren Konzepte in jeder Bewertungskategorie mindestens jeweils 2 Punkte erhalten haben und die nach Punkten in der Rangfolge vorne liegen (s. **Anlage BWo4**).
 - Der Auftraggeber beschreibt im Aufforderungsschreiben die Anforderungen an die Bieter, um zu Verhandlungsgesprächen eingeladen zu werden.

3 Inhalt und Form der Angebote

- a) **Inhalt der Angebote**

Das Erst- und endgültige Angebote enthalten mindestens folgende Belege und Unterlagen, soweit im Aufforderungsschreiben nichts Anderes bestimmt ist:

- Anschreiben**, Vordruck in **Anlage BWo8a** (für die Erstangebote) bzw. **Anlage BWo8b** (für die endgültigen Angebote) ist zu verwenden
- Ausgefülltes **Preisblatt, Anlage BWo4** ist zu verwenden.
- Qualifikationsprofile, Anlage BWo6 a/ BWo6 b, vgl. auch Anlage BWo2**
Hinweis: Sollten Sie ein Qualifikationsprofil für ein Teammitglied einreichen, das nicht bei Ihnen fest angestellt ist, sondern auf freiberuflicher Basis arbeitet, ist von diesem Teammitglied neben dem Qualifikationsprofil nachzuweisen, dass Ihnen das Teammitglied tatsächlich zur Verfügung stehen wird. Zur Nachweisführung kann eine Verpflichtungserklärung gemäß **Anlage TWo5** eingereicht werden.
- Konzept, in dem mindestens zu den u.g. Gesichtspunkten Ausführungen enthalten sind. Für beide Lose ist jeweils und unabhängig voneinander eine maximale Seitenbegrenzung von 20 DIN A4-Seiten pro Los (Schriftgröße minimal 11, inkl. Abbildungen) einzuhalten. Über 20 Seiten hinausgehende Ausführungen fließen nicht mit in die Bewertung ein.
Los 1 SdV Cloud:
 - Planungen zur Analyse des Stands der physischen und virtuellen IT-Infrastruktur bei der Studienstiftung (Nutzung der im Vorfeld zur Verfügung gestellten Unterlagen; Vorschläge zum Vorgehen zur Vervollständigung dieser Informationen).
 - Ausgestaltung der Beratung zur Entwicklung einer Cloudstrategie mit einem Zeitplan, wie die Strategieentwicklung innerhalb von sechs Monaten erfolgreich abgeschlossen werden kann, unter Berücksichtigung der Ziele für die Cloud-Strategie: Datenschutz, Ausfallsicherheit, Zukunftssicherheit, Kostensenkung, Skalierbarkeit, Prozessoptimierung, Anwenderfreundlichkeit. Die zu entwickelnde umfassende Cloudstrategie soll hierzu u.a. die folgenden Fragen adressieren. Bitte beachten Sie: Im Konzept soll darauf eingegangen werden, mit welchen Methoden/Strategien die Antworten auf die genannten Fragen möglichst spezifisch erarbeitet werden können; es soll keine Vorabbeantwortung der Fragen erfolgen:
 - Welche in der Studienstiftung genutzten Systeme können von einer Cloud-Lösung profitieren?
 - Was sind die Vor- und Nachteile einer partiellen oder sogar vollständigen Cloud Nutzung?
 - Welche Ziele der Studienstiftung können mit einer Cloud- Strategie erreicht werden? (Details siehe BWo2 Leistungsbeschreibung)
 - Welche Systeme bieten sich ggf. für eine Cloud Migration in einem Gesamtansatz an?
 - Welche Systeme der IT Infrastruktur sind aufgrund ihrer Bedeutung oder der bereits investierten Kosten so einzuordnen (s. Ist-

Analyse-Infrastruktur), dass die Migration in eine Cloud-Lösung nicht sinnvoll erscheint?

- Bei welchen weiteren bestehenden Systemen übersteigen die Kosten einer Cloud-Migration und Cloud-Nutzung den potentiellen Nutzen einer solchen Änderung?
- Welche personellen Ressourcen müssen für die Umsetzung einer Cloud-Strategie und der späteren Administration einer Cloud-Umgebung eingeplant werden?
- Müssen für eine Cloud-Lösung Lizenzen erneuert, erweitert oder neu beschafft werden?
- Wie können die notwendigen Veränderungen im Zuge der Cloudstrategie intern und extern kommuniziert werden?
- Wie kann ein begleitendes Schulungskonzept gestaltet werden?
Weitere im Zuge der Analyse aufgekommene Fragen sollen hier integriert werden.
- Beratungskonzept für das Change-Management und die Moderation der nötigen Entscheidungen zur Entwicklung der Cloud- Strategie
- Beschreibung der möglichen Beratungsleistungen des Auftragnehmers
 - a) Während der Vergabe einer Cloud-Lösung
 - b) Während der Implementierung einer Cloud-Lösung
- Schätzung der personellen Kapazitäten auf der Seite des Auftragsgebers (Studienstiftung), die zur erfolgreichen Entwicklung der Cloud-Strategie innerhalb des vorgegeben Zeitplans (sechs Monate) eingesetzt werden müssen.

Los 2 SdV Cyber Security:

- Plan zur Durchführung notwendiger Analysen und Risikobewertungen zur Einführung eines IT-Sicherheitsmanagements (ITSM; inkl. bestehender IT-Sicherheitsrichtlinien – und Maßnahmen zum Management der IT-Sicherheit)
- Inhaltliche Planung zur Erstellung eines maßgeschneiderten ITSM (inkl. Entwicklung von Sicherheitsrichtlinien, Prozessen und Maßnahmen; Bestimmung benötigter Ressourcen und Verantwortlichkeiten; Entwicklung von Schulung und Sensibilisierungsmaßnahmen)
- Projektzeitplan, der eine Einführung des ITSM innerhalb von sechs Monaten ab Projektbeginn gewährleistet
- Schätzung der personellen Kapazitäten auf der Seite des Auftragsgebers (Studienstiftung), die zur erfolgreichen Entwicklung des ITSM innerhalb des vorgegeben Zeitplans (sechs Monate) eingesetzt werden müssen
- Das zu entwickelnde umfassende ITSM soll u.a. die folgenden Fragen adressieren. Im Konzept soll darauf eingegangen werden, mit welchen Methoden/Strategien die Antworten auf die genannten Fragen möglichst spezifisch erarbeitet werden können; es soll keine Vorabbeantwortung der Fragen erfolgen:
 - Welche IT-Sicherheits-Normen und -Standards müssen erfüllt werden?

- Welche Technologien und/oder Tools müssen für das ITSM eingeführt werden?
 - Wie werden zukünftig und regelmäßig Risikoanalysen durchgeführt?
 - Wie wird mit den identifizierten Risiken umgegangen?
 - Wie werden unsere Mitarbeiter:innen in Bezug auf Informationssicherheit geschult?
 - Welche Maßnahmen gibt es, um die Mitarbeiter:innen nachhaltig für Informationssicherheit zu sensibilisieren?
 - Muss die Studienstiftung eine Zertifizierung nach ISO 27001/BSI-Grundschutz o.A. anstreben?
 - Wie häufig sollten ITMS-Audits durchgeführt werden?
 - Sollen ITMS Audits zukünftig intern (nach Zertifizierung) oder extern vergeben und durchgeführt werden
 - Wie wird das ISMS kontinuierlich überwacht und verbessert?
 - Welche KPIs (Key Performance Indicators) sollten wir verwenden, um die Wirksamkeit des ISMS zu messen?
 - Wie wird das bestehende IT-Notfallmanagement in das ITSM integriert?
 - Welche Rolle spielen externe Berater in der langfristigen Wartung des ITSM?
- Verzeichnis der Unterauftragsvergaben, soweit Teile des Auftrags im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte vergeben werden sollen. **Anlage TWo4** ist zu verwenden
- Den Vergabeunterlagen liegen die Vertragsbedingungen bei, die mit Erteilung des Zuschlags verbindlicher Vertragsbestandteil werden und die Rechte und Pflichten der Parteien regeln. **Sollte ein Bieter von den Verträgen abweichen wollen, so hat er im Erstangebot auf gesonderter Anlage die konkreten Klauseln zu benennen, von denen er abzuweichen wünscht, und er hat seine Änderungswünsche in rechtlich fundierter und ausformulierter Weise mitzuteilen.** Ebenfalls hat er den Änderungswunsch kurz zu begründen. Der Bieter achtet darauf, dass sich die von ihm formulierten Änderungsklauseln in den Gesamtvertrag sinnvoll einpflegen lassen. Allgemein geäußerte Änderungswünsche oder eine allgemeine Einbeziehung von Geschäftsbedingungen o.ä. werden vom Auftraggeber hingegen nicht akzeptiert.

Die vorgegebene Reihenfolge ist einzuhalten.

Im Fall des Einsatzes von Unterauftragnehmern hat der Bieter nach gesonderter Aufforderung durch den öffentlichen Auftraggeber, die noch vor Zuschlagserteilung erfolgt, nachzuweisen, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden. Hierzu kann er etwa eine Verpflichtungserklärung dieser Unterauftragnehmer gemäß **Anlage TWo3** vorlegen.

b) Form und Adressat der Erstantgebote

Das Angebot sowie sämtliche beizubringende Erklärungen und weitergehende Korrespondenz sind in deutscher Sprache abzufassen.

Die Angebote können nur noch elektronisch in Textform über die e-Vergabe-Plattform eingereicht werden.

Das Angebot und sämtliche geforderten Erklärungen und Belege sind auf die die Plattform hochzuladen und einzureichen. Als Angebotsschreiben ist die **Anlage BWo8a** (für die Erstantgebote) **bzw. BWo8b** (für die endgültigen Angebote) zu verwenden.

Hinweis gemäß § 11 Abs. 3 VgV:

Die zur Nutzung der e-Vergabe-Plattform einzusetzenden elektronischen Mittel sind die Clients und die Webanwendung AnA-Web sowie die elektronischen Werkzeuge der e-Vergabe-Plattform. Diese werden über die mit „Anwendungen“ bezeichneten Menüpunkte auf eVergabe.de zur Verfügung gestellt. Hierzu gehören für Unternehmen der Signatur-Client für Bieter (Sig-Client) für elektronische Signaturen sowie die e-VergabeApp (Crypto-Client) zur Verschlüsselung von Teilnahmeanträgen und Angeboten. Die technischen Parameter der zur Einreichung von Teilnahmeanträgen, Angeboten und Interessensbestätigungen verwendeten elektronischen Mittel sind durch die Webanwendung AnA-Web und die elektronischen Werkzeuge der e-Vergabe-Plattform bestimmt. Verwendete Verschlüsselungs- und Zeiterfassungsverfahren sind Bestandteil der Webanwendung AnA-Web bzw. der Clients der e-Vergabe-Plattform sowie der Plattform selber und der elektronischen Werkzeuge der e-Vergabe-Plattform.

Weitergehende Informationen stehen auf eVergabe.de bereit.

c) Kostenerstattung

Die Erstellung eines Angebots wird nicht vergütet. Eine Auslagenerstattung erfolgt ebenfalls nicht. Dem Angebot beigelegte Unterlagen, Muster etc. gehen ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum des öffentlichen Auftraggebers über.

d) Angebotsfrist

Das Angebot muss spätestens bis zu der im Aufforderungsschreiben genannten Frist eingegangen sein.

4 Prüfung und Wertung der Angebote

a) Formelle Prüfung

Der Auftraggeber öffnet Angebote nach Ablauf der jeweiligen Angebotsfrist mit mindestens zwei Vertretern gemeinsam an einem Termin und prüft diese zunächst auf Vollständigkeit und fachliche Richtigkeit.

<input checked="" type="checkbox"/>	Der Auftraggeber behält sich vor, den Bieter unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung aufzufordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige
-------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	Nachweise, innerhalb einer bestimmten Frist nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren. ¹
<input type="checkbox"/>	Der Auftraggeber wird keine Unterlagen nachfordern. ²

Von der Wertung ausgeschlossen werden Angebote von Unternehmen, die Erfordernissen des Abschnitts 3 nicht genügen, insbesondere:

1. Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten,
2. Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten,
3. Angebote, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind,
4. Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind.
5. Angebote, die nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen, oder
6. nicht zugelassene Nebenangebote.
7. Angebote, welche die in **Anlage BWo4 Preisblatt** festgelegten Preisobergrenzen überschreiten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen, die der Bieter einbezieht, gelten zu keinem Zeitpunkt und werden nicht Vertragsbestandteil.

b) Bewertung des Erstangebots

Für das Erstangebot werden die Konzepte gewertet und es erfolgt eine phasenweise Reduzierung der Bieterzahl. Die Preise sind noch unverbindlich, dürfen aber auch in dieser Phase die im **Preisblatt BWo4** festgelegten Preisobergrenzen nicht überschreiten. Der Auftraggeber lädt unter den Bietern, deren Angebote fristgerecht eingegangen sind, deren Konzepte in jeder Bewertungsdimension mindestens jeweils 2 Punkte erhalten haben und die nach Punkten in der Rangfolge vorne liegen, höchstens drei Unternehmen zur Bieterpräsentation und zu Verhandlungsgesprächen ein. Die anderen Bieter werden nicht weiter berücksichtigt. § 17 Abs. 12 Satz 2 VgV wird beachtet.

Die Bewertung der Konzepte erfolgt gemäß dem Bewertungsschema in **Anlage BWo4**.

c) Bieterpräsentation und Verhandlungsgespräche

Das Einladungsschreiben enthält weitere Hinweise auf den zeitlichen und inhaltlichen Ablauf der Bieterpräsentation und Verhandlungsgespräche. In der Regel bestehen die Verhandlungsgespräche aus einer Vorstellung des Bieters sowie seines Angebots, insb. des Konzepts und des Teams, soweit gefordert.

¹ Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb beeinträchtigen. Für das Erstangebot gilt der Ausschluss der Nachforderung in Satz 1 nur im Hinblick auf das Konzept.

² Gilt nur bei Vergaben nach VgV.

Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle Bieter bei den Verhandlungen gleichbehandelt werden. Insbesondere enthält er sich jeder diskriminierenden Weitergabe von Informationen, durch die bestimmte Bieter gegenüber anderen begünstigt werden könnten. Er unterrichtet alle Bieter, deren Angebote nicht bereits ausgeschlossen wurden, in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches über etwaige Änderungen der Leistungsbeschreibung, insbesondere der technischen Anforderungen oder anderer Bestandteile der Vergabeunterlagen, die nicht die Festlegung der Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien betreffen. Im Anschluss an solche Änderungen gewährt der Auftraggeber den Bietern ausreichend Zeit, um ihre Angebote zu ändern und gegebenenfalls überarbeitete Angebote einzureichen. Der Auftraggeber wird vertrauliche Informationen eines an den Verhandlungen teilnehmenden Bieters nicht ohne dessen konkrete Zustimmung an die anderen Teilnehmer weitergeben.

Der Auftraggeber führt Verhandlungsgespräche. Sobald er beabsichtigt, diese abzuschließen, so unterrichtet er die verbleibenden Bieter und legt eine einheitliche Frist für die Einreichung endgültiger Angebote fest. Über diese endgültigen Angebote wird nicht mehr verhandelt. Der Auftraggeber beachtet dabei, dass auch in der Schlussphase des Verfahrens noch so viele Angebote vorliegen, dass der Wettbewerb gewährleistet ist, sofern ursprünglich eine ausreichende Anzahl von Angeboten oder geeigneten Bietern vorhanden war.

d) Endgültige Angebote und deren Bewertung

Werden die verbleibenden Bieter zu endgültigen Angeboten aufgefordert, sind die Abschnitte 3 zu Form und Inhalt der Angebote und 4 zur Wertung der Angebote anzuwenden.

Beachten Sie also unbedingt, dass mit dem endgültigen Angebot erneut Preisblatt, Qualifikationsprofile und das Konzept einzureichen sind, auch, wenn sich darin im Vergleich zum Erstangebot nichts geändert haben sollte.

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Dabei sind folgende Zuschlagskriterien und Gewichtungen vorgesehen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Preis/Kosten und:
<input checked="" type="checkbox"/>	Qualitative Zuschlagskriterien bestehend aus: <ul style="list-style-type: none"> • Qualifikationsprofile Anlage T Wo6a / T Wo6b • Bewertung gemäß Anlage B Wo4 • Bieterpräsentation gemäß Anlage B Wo4

Zur Ermittlung des besten Preis-Leistungsverhältnisses wird die Erweiterte Richtwertmethode nach Kap. F 4.2.4. UfAB 2018³ angewendet. Diese ergänzt die Einfache Richtwertmethode um einen festzulegenden Schwankungsbereich und ein festzulegendes Entscheidungskriterium.

In einem ersten Schritt der Angebotsbewertung wird daher die Einfache Richtwertmethode angewendet.

³ https://www.cio.bund.de/Web/DE/IT-Beschaffung/UfAB/ufab_node.html

Ermittlung des Leistungs-Preis-Verhältnisses:

$$Z = \frac{L}{P} * 100.000$$

Dabei sind die vorstehenden Parameter wie folgt definiert:

Z: Kennzahl für Preis-Leistungsverhältnis

L: Leistungspunktzahl (Bewertungspunkte * Gewichtung)

P: Preis (Gesamtbewertungspreis gemäß Preisblatt)

Dem Gesamtbewertungspreis ausweislich des Preisblatts liegt die folgende Gewichtung zugrunde: s. **Anlage BWo4 Preisblatt.**

Bewertet werden nur die Angebote, welche die in **BWo4** festgelegten Höchstabrufrmenge (Los 1) bzw. Angebotsobergrenze (Los 2) nicht überschreiten.

Der Auftraggeber weist die Bieter zudem darauf hin, dass die Wirtschaftlichkeit ihrer Angebote in der Bewertung berücksichtigt wird und die angebotenen Preise die vertragliche Obergrenze für alle angebotenen Leistungen darstellt (vgl. **Anlagen BWo5a und BWo5b EVB-Verträge Absätze 4.1**).

In einem zweiten Schritt der Angebotswertung scheidet alle Angebote aus der Wertung aus, die außerhalb des Schwankungsbereichs von 10 % von der besten Kennzahl Z im Wettbewerb liegen. Unter den danach in der Angebotsbewertung verbleibenden Angeboten erhält das Angebot den Zuschlag, das in dem Entscheidungskriterium Qualität (Summe der erreichten Bewertungspunkte gemäß der **Anlage BWo4**) den besten Wert erreicht. Für den Fall dann noch gleicher Kennzahlen wird folgendes Entscheidungskriterium festgelegt: Preis.

e) Ungewöhnlich niedrige Angebote

Erscheinen der Preis oder die Kosten eines Angebots im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig („unauskömmlich“), verlangt der öffentliche Auftraggeber vom Bieter Aufklärung, vgl. § 6o VgV.

Im Rahmen der Aufklärung prüft der öffentliche Auftraggeber die Zusammensetzung des Angebots und berücksichtigt die übermittelten Unterlagen.

Die Prüfung kann insbesondere betreffen:

1. die Wirtschaftlichkeit des Fertigungsverfahrens einer Lieferleistung oder der Erbringung der Dienstleistung,
2. die gewählten technischen Lösungen oder die außergewöhnlich günstigen Bedingungen, über die das Unternehmen bei der Lieferung der Waren oder bei der Erbringung der Dienstleistung verfügt,
3. die Besonderheiten der angebotenen Liefer- oder Dienstleistung,
4. die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 128 Abs. 1 GWB, insbesondere der für das Unternehmen geltenden umwelt-, sozial und arbeitsrechtlichen Vorschriften, oder
5. die etwaige Gewährung einer staatlichen Beihilfe an das Unternehmen.

Kann der öffentliche Auftraggeber nach der Prüfung die geringe Höhe des angebotenen Preises oder der angebotenen Kosten nicht zufriedenstellend aufklären, darf er den Zuschlag auf dieses Angebot ablehnen. Er wird das Angebot ablehnen, wenn er festgestellt hat, dass der Preis oder die Kosten des Angebots ungewöhnlich niedrig sind, weil Verpflichtungen nach § 128 Abs. 1 GWB nicht eingehalten werden, vgl. § 6o Abs. 3 VgV.

Stellt der öffentliche Auftraggeber fest, dass ein Angebot ungewöhnlich niedrig ist, weil der Bieter eine staatliche Beihilfe erhalten hat, so lehnt der öffentliche Auftraggeber das Angebot ab, wenn der Bieter nicht fristgemäß nachweisen kann, dass die staatliche Beihilfe rechtmäßig gewährt wurde, vgl. § 60 Abs. 4 VgV.

5 Mitteilung gegenüber den Bietern

Unbeschadet des § 134 GWB teilt der öffentliche Auftraggeber jedem Bieter unverzüglich seine Entscheidungen über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die Zuschlagserteilung mit. Gleiches gilt für die Entscheidung, ein Vergabeverfahren aufzuheben oder erneut einzuleiten einschließlich der Gründe dafür. Auf die Unterrichtungsmöglichkeit gemäß § 62 Abs. 2 VgV wird außerdem hingewiesen.

6 Auskünfte und Unklarheiten

Sollten in den Vergabeunterlagen nach Ansicht der Bieter Unklarheiten oder Widersprüche enthalten sein, haben diese den Auftraggeber – etwa in Form einer Frage – unverzüglich darauf hinzuweisen. Offensichtliche Unklarheiten und Widersprüche, auf welche ein Bieter trotz Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis nicht hinweist, gehen zu seinen Lasten.

Fragen und Hinweise sind ausschließlich über die e-Vergabe-Plattform eVergabe.de einzureichen.

Fragen sind spätestens bis zu der im Aufforderungsschreiben genannten Frist zu stellen. Später gestellte Fragen brauchen nicht beantwortet werden.

Rechtzeitig eingegangene Fragen werden bis spätestens sechs Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist auf der e-Vergabe-Plattform beantwortet.

7 Zuständige Stelle für Vergaberechtsverstöße

a) Zuständige Vergabekammer

Zuständige Vergabekammer für eine Nachprüfung von möglichen Vergaberechtsverstößen:

Vergabekammer des Bundes beim Bundeskartellamt
Villemombler Str. 76
53123 Bonn
Telefon: +49 228-9499-0
Fax: +49 228-9499-163
Email: vk@bundeskartellamt.bund.de

URL: <http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Kontaktdaten/DE/Vergabekammern.html?nn=3590536>

b) Belehrung zu den Rechtsbehelfsfristen

Ein Nachprüfungsantrag ist unzulässig, soweit mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind (§ 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4

GWB).

Ein Nachprüfungsantrag ist zudem unzulässig, wenn der Zuschlag erfolgt ist, bevor die Vergabekammer den Auftraggeber über den Antrag auf Nachprüfung informiert hat (§§ 168 Abs. 2 Satz 1, 169 Abs. 1 GWB). Die Zuschlagserteilung erfolgt 10 Kalendertage nach Absendung der beabsichtigten Zuschlagserteilung an die unterlegenen Bieter gem. § 134 Abs. 2 GWB. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter kommt es nicht an.

Die Zulässigkeit eines Nachprüfungsantrags setzt ferner voraus, dass die geltend gemachten Vergabeverstöße 10 Kalendertage nach Kenntnis gegenüber dem Auftraggeber gerügt wurden (§ 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB). Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, müssen spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden (§ 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GWB). Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, müssen spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden (§ 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 GWB).

Auf die prozessualen Vorschriften der §§ 160 ff. GWB wird außerdem hingewiesen.